



## **Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren gem. Art. 66 BayBO**

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens müssen diejenigen Nachbarn, die in ihren geschützten Rechten berührt sind oder sein können, von dem Bauvorhaben informiert werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dazu sind der Lageplan und die Bauzeichnungen (Eingabepläne) den Nachbarn zur Zustimmung vorzulegen. Dabei ist ihnen ausreichend Zeit für eine Prüfung einzuräumen (ca. 1 Woche).

Mit der Unterschrift auf dem Eingabeplan stimmt der Nachbar dem Bauvorhaben zu und verzichtet auf sein Klagerecht gegen die Baugenehmigung.

Die Festlegung des Kreises der zu benachrichtigenden Nachbarn sollte in Abstimmung mit den zuständigen Sachbearbeitern der Bauordnung erfolgen. In der Regel sind dies die unmittelbar anliegenden Grundstücke. Im Einzelfall kann auch ein größerer Umgriff betroffen sein.

Die Liste der Eigentümer benachbarter Grundstücke mit deren Anschrift ist beim staatlichen Vermessungsamt zusammen mit dem amtlichen Lageplan erhältlich. Sie ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Unter Ziffer 4 des Bauantragsformulars sind alle Eigentümer benachbarter Grundstücke aufzuführen. Des Weiteren ist dort anzugeben, ob die einzelnen Nachbarn ihre Zustimmung zum Bauvorhaben (Unterschrift) erteilt haben oder nicht.

Unterschriften der Nachbarn müssen der Baugenehmigungsbehörde nicht mehr vorgelegt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diesbezüglich unrichtige Angaben gravierende Auswirkungen auf die (dann nicht eintretende) Bestandskraft der Baugenehmigung haben können. Erfahrungsgemäß ist auch die Klagebereitschaft von Nachbarn in diesen Fällen höher.

Auskünfte zur Nachbarbeteiligung erteilen Ihnen gerne die Sachbearbeiter der Bauordnung (Tel.: 08031/365-1671).